Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 25

Artikel: Ueber Vorpostendienst

Autor: Longeaud

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93721

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schriebener Schrittlange und Geschwindigkeit so zu marschiren, daß sich eine Berechnung der zu einer längern Marschbewegung erforderlichen Zeit darauf grunden läßt.

Durch bas Schägen und Abschreiten ber Entfernungen ware bie Schießfertigkeit allein schon eine nahe Berwandte ber Marschsertigkeit, sie wird es aber noch mehr, wenn man von ber Ueberzeugung burchbrungen ist, baß nur aus ber Berbindung beiber mit einander ber wirkliche Feldschüße hervorgehen kann. (Fortsetzung folgt.)

Berichtigung. In Mr. 24, Seite 194, erfte Spalte, Zeile 3 von unten foll es heißen: "Besten hof" statt "Babenhof". Seite 196, erste Spalte, Zeile 23 von unten: "fo gut fchictt" statt "gut schickt".

Weber Dorpoftendienft.

(Fortsetzung.)

Die Schildwachen follen immer und befonders des Rachts, unbeweglich bleiben, 1) ohne zu fcwagen, zu rauchen oder zu fchlafen.

Sobalb bie Racht eingebrochen ift, werben bie Schildwachen von Stund zu Stunde abgelost.

Um unglückliche Irrthumer zu verhüten und ben Schildwachen auzuzeigen, bag ber Augenblid ber Ab= lösung gekommen fei, läßt man mandmal burch ben Trompeter ber Polizeimache bes Lagers bie Stunbe blafen. Diefer Gebrauch follte allgemein eingeführt werben, benn auf ben vorgeschobenen Boften muß man fich huten, die Stellung bes Poftens ober ber Schildmachen zu verrathen, mas durch Unwendung ber in ben Ordonnangen über diefen Dienst enthal= tenen Borschriften jedoch geschehen konnte. Es ware baber zu munschen, daß jede Racht, vom Bapfen= ftreich an bis Tagesanbruch, bie Stunden im Lager burch Trompeter-Signale verfundet werben. Bu biefem Ende blast ber Trompeter ber Polizeiwache, nach einander in ber Richtung einer jeben Fronte bes Bivuats, bie bie Stunde bezeichnende Anzahl Trompetenstöße. Diefe Signale werden bei ber Stille ber Racht immer bis zu ben außerften Boften vernommen.

Es muß ben Schildwachen, ben Leuten, welche sich zur Berrichtung gewisser Bebürfnisse vom Posten entfernen, ben Aufführ = Korporalen und übershaupt allen ohne Unterschieb, strenge verboten wersben, sich mit ihrem Schirmzelte, ber Lagerbecke, Kasputen ober andern Stücken weißen Stoffes zu besbecken, oder sich im bloßen hembe zu zeigen, weil es sehr schwierig ist solche Kleidungsstücke Nachts vom Burnus der Araber zu unterscheiden. Zu oft schon haben solche Berwechslungen Unglücksfälle herbeigesführt, als daß diese allgemeine Consigne nicht aufstrengste beobachtet würde.

Man follte so oft wie möglich ben Truppen in

ben theoretischen Unterrichtsstunden die verschiedenen besondern Consignen ins Gedächtniß rufen, welche der spezielle Dienst in Afrika nöthig macht und bessonders derjenige der Feldwachen nöthig macht. Ganz besonders aber am Borabende des Abmarsches für eine Expedition, und sedes Mal wenn eine Kompagnie die Reihe trifft, auf Feldwache kommandirt zu werden, sollten diese Instruktionen der im Kreise verssammelten Truppe wieder in Erinnerung gebracht werden.

Diese Instruktionen sind zweierlei Art. Die einen sind mehr allgemeiner Natur, immer bie nämlichen; bie andern sind außerordentliche oder spezielle und werden von den Feldwachtkommandanten, je nach ben politischen Umftänden, den Schwierigkeiten, die der Dienst im speziellen Falle bietet, der Rahe der Gefahr 2c. gegeben.

Diesen lettern find bie Instruktionen geringerer Bichtigkeit und welche bas Resultat gemachter Ersfahrungen sind, anzufügen; sie beziehen sich besons bers auf bas Wohlsein und bie Sicherheit ber einzzelnen Leute und weniger auf ben eigenklichen Dienst.

Wir haben oben einige ber allgemeinen Confignen behanbelt, welche sich auf bas Berhalten und bie Ab-lösung ber Schilbwachen beziehen, sowie auf bas ausstrückliche Berbot, sich jemals bes Nachts in einem anbern Anzuge als bem Dienstanzug, vom Posten zu entfernen. Wir werben nun die übrigen Confignen in Kurze so beutlich wie möglich behandeln.

Der Dienst ber Feldwacher zerfällt in zwei Saupt= aufgaben, nämlich: bie allergrößte Wachsamkeit und ben hartnäctigsten Wiberstand im Falle eines An= griffs.

Die Schildwachen sollen zur Ausübung ber nöthisgen Wachsamkeit immer genügen. Wir haben schon aus einander geset, wie dieselben bei Tag und bei Nacht ausgestellt sein sollen und wollen nicht weiter darauf zurücksommen. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß sie beständig in der Verkassung seien, Alles zu sehen und jedes Anzeichen zu bemerken, welches die Nähe des Feindes verräth und daß sie hiebei so wenig wie möglich von diesem gesehen oder überrascht werden können. 1)

Jebe Schildwache foll annähernd die Stellung der benachbarten Bosten und hinterhalte kennen. 2) Diese Borsicht ist nothwendig, um unglücklichen Berwechselungen vorzubeugen, sei es für den Fall wo letztere gesehen würden ohne erkaunt zu werden, sei es in Källen, wo die Schildwache in der Richtung dieser Feuer zu geben genöthigt ware.

Die Schilbwachen sollen ihre Stellung bem Feinbe verbergen, fie haben sich baher bes herumgehens, bes Sprechens und Rauchens zu enthalten.3) Die Aufgabe, die sie haben, Alles um sich herum zu beobsachten, verbietet ihnen auch jebe Zerstreuung, welcher Art sie auch sein möge; bas Einschlafen einer Schilbmache wird immer aufs strengste bestraft werben.

^{1) § 78} bes neuen Reglements für ben Felbbienft.

^{1) § 68, 70, 78} bes neuen Reglements für ben Felbbienft.

^{2) § 69} b, c ibem.

^{3) § 78} ibem.

Die allgemeinen Confignen fur bie Schildwachen find nicht bie nämlichen bei Tag und bei Nacht.

Bei Tage sollen sie mit Ausnahme ber Falle, wo ihnen ausnahmsweise bestimmte, entgegengesette Bestehle gegeben wurden, alle Araber mit und ohne Waffen burchpassiren lassen, die sich einzeln ober in fleinen Gruppen von 5 bis 6 einstellen, dabei ein offenes und friedliches Benehmen zeigen und auf völlig offenen Wegen und Auswegen anlangen, die zum Lager führen. Deboch sollen die Schilbwachen, um eine Ueberrumpelung zu vermeiden, sich solche Besucher niemals zu nahe kommen lassen.

Diese Maßregel ist fast allgemein üblich und erklart sich aus ben bei ben Arabern, bei Eröffnung von Unterhandlungen üblichen Gebräuchen, aus ben häusigen partiellen Unterwerfungen, welche während ber Dauer einer Expedition vorkommen und besonbers endlich aus ber geringen Furcht, die uns die Kenntniß unserer Stellungen und die Beurtheilung unserer Stärke von Seite ber Araber einstößen.

Nichts besto weniger haben bie kleinen außern ober Rebenposten und die Schildwachen, besonders die vereinzelt stehenden, beständig vor arabischen Spionen und Marodeurs auf ber hut zu sein. Sie sollen sich dieselben auf einige Entfernung vom Leibe halten und sich niemals, auch nicht von der schwächsten Truppe, völlig umzingeln lassen.

Sind die Feindseligkeiten formlich eröffnet, sollen bie Schildwachen auch am hellen Tage auf jeden Araber schießen, welcher, obschon ohne fichtbare Waffen, von außenher kömmt und babei gewisse versbächtige Vorsichtsmaßregeln trifft, 3. B. sich durchs Gebüsch schleicht, sich kriechend vorwärts bewegt, auch auf Umwegen herankömmt ober indem er, Versteck um Versteck gewinnend, sich zu nähern sucht.

Unter allen Umständen werden die Schildwachen bes Nachts auf jeden Feuer geben, ber von außen sich ihnen nähert, sowie auf jeden Eingebornen, der nach bem Zapfenstreich bas Lager verläßt. 2)

Es wird einzig für die Spione und andere auf Befehl des Generals aus dem Lager gesandte Leute eine Ausnahme gemacht. 3) Es werden in solchen Fällen immer zum voraus die nöthigen Befehle gegeben und solche Individuen werden dis außerhald der Borposten vom Lager aus begleitet. Sie haben bei ihrer Nücklunft ein Signal zu geben, welches im Geheimen einzig dem Postenchef und den Schildwaschen, bei welchen sie zu passiren haben, mitgetheilt wird, und werden von einer bewaffneten Estorte ins Lager geführt, wenn die Rücktehr des Nachts stattsfindet.

Angerufen wird niemals, ba ber Ruf "Qui vive!" von ben Arabern nicht beachtet wurde. Es ist übri= gens ben außern Schildwachen immer strenge verbo= ten zu rufen und sie werben baber niemals warnen, bevor sie Feuer geben.

Die Schildwachen bei ben Feldwachen werben bes

Nachts immer verboppelt und wenn immer möglich in hinterhalte gelegt. Glaubt eine Schildwache einen Araber kommen zu sehen ober zu hören, soll sie ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, um ihn gehörig zu erstennen.

Sie theilt ihre Entbedung bem Rottenkameraben mit gebampfter Stimme mit und beibe beobachten in ber Stille fort.

Sind die Araber wenig zahlreich, zwei ober brei z. B., so lassen sie Schildwachen bis auf 10 & 15 Schritte herantreten und eine nach der andern geben sie dann mit der Gewisheit Feuer, daß jede einen Araber getroffen hat. 1) Sind ihrer mehrere, so ist es dann Sitte, daß die Ueberlebenden eine unsichere Salve abgeben, die Todten und Berwunsbeten ausheben und ohne weiter vorzudringen, die Flucht ergreifen.

(Fortsetzung folgt.)

កកស់ជាប្រទេសជា ខណៈប្រ

Weber die Umanderung der Enfield-Buchfe in ein Sinterladungs-Gewehr.

In Folge ber vom Staatssefretar für Kriegswefen erlaffenen Aufforderung zur Einsendung von Borschlägen über die Umstaltungsweise der Ensield-Büchsen in Hinterladungsgewehre sind beinahe 40 derslei Projekte eingelaufen, wovon jedoch durch das bezügliche Komite nur 8 als weiterer Versuche würdig erachtet wurden. Diese Versuche haben am 13. Jänner zu Woolwich begonnen, wurden ohne Unterbrechung dis 13. Februar fortgesetz und sind — mit Ausnahme von Versuchen bezüglich der Anfangsgesschwindigkeit und des Rückstoßes, welche das Komite beantragt, für sich auszuführen — in Beisein der Projektanten oder deren Vertretern beendet worden.

Nach der "Birmingham Daily Gaz." haben schließlich folgende Waffenfabrikanten konkurrirt; die herren Besiten Richards, Montstorm, Green, Wilson, Sniber, Shepherd und Jostin. Jedem dieser Fabrikanten wurden vom Kriegsministerium 6 Armee-(lange)= Ensield=Büchsen zur Umstaltung in hinterlader ausgefolgt. Die Versuche wurden mit je 2 aus biesen Gewehren, welche das berüfene Komite auswählte oder auss Gerathewohl herausnahm, ausgeführt.

Das Programm bes Komite — um bie bezüglischen Vortheile ber verschiedenen Gewehrspfteme für militärische Zwecke festzustellen — muß als bewunsberungswürdig entworfen bezeichnet werden.

Dasselbe enthielt Schnelligkeitsversuche, Berfuche über genaue Trefffähigkeit, die Ginffüsse bei ungun=
stiger Witterung, Berkuffionsvermbgen, Anfangsge=
schwindigkeit und Rucktob. Das Schießen für alle
biese Zwede wurde durch Offiziere, welche ber Kom=

^{1) § 70} bes neuen Reglements für ben Felbbienft.

^{2) § 73} u. f. f. bes neuen Reglements über ben Sischerheitsbienft.

^{3) § 68} c besfelben.

^{1) § 67} bes neuen Reglements über ben Gicherheits= bienft.